

## **Satzung**

### **Förderverein Kantorei Auferstehungskirche e.V.**

#### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Förderverein Kantorei Auferstehungskirche e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Sitz des Fördervereins ist Aachen.

#### **§ 2 – Zweck, Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Kirchenmusik im evangelischen Gemeindebereich Aachen-Süd.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Förderung und Pflege des kirchlichen und klassischen Liedgutes und des Chorgesanges, insbesondere die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kantorei der Auferstehungskirche. Zu diesem Zweck erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 - Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Aachen, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 5 – Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch online (E-Mail) erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhebung. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein(e) Vorsitzender (Vorsitzende)
- ein(e) Kassierer (Kassiererin)
- ein(e) Schriftführer (Schriftführerin).

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder vertritt den Verein einzeln.

### **§ 9 – Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die unbegrenzte Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfung ist jährlich nach Ende eines Geschäftsjahres durchzuführen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Kassenprüfungen zu unterrichten.

### **§ 10 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 3 der Satzung genannte steuerbegünstigte Körperschaft zu überführen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 05. Juni 2014 durch die ordentliche Mitgliederversammlung geändert und beschlossen und am 29.06.2015 im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.